

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund

Stand: 28.08.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der Dortmunder Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH (nachfolgend: „DOMIG“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und DOMIG. Abweichenden AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung von DOMIG zur Anwendung.
- (2) Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten die vorliegenden Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von DOMIG sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von DOMIG verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten.
- (2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten von DOMIG, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von DOMIG schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die DOMIG ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen.

§ 3 Preise

- (1) Die vereinbarten Festpreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer gelten für die angegebene Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Treten nach Vertragsschluss außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z. B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Preisänderungen von öffentlichen Gebühren oder Lieferanten auf, ist DOMIG berechtigt, mit dem Zeitpunkt der Veränderung des Kostenfaktors beginnend, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung der Vertragsbedingungen zu verlangen. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.
- (2) Die Preise für Lieferungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Gewichtsermittlung

Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von DOMIG auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Entladung gerügt werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von DOMIG gestellten Rechnungen werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.
- (2) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. DOMIG behält sich vor, Schecks und Wechsel jederzeit zurückzugeben.
- (3) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von DOMIG vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das Vorstehende gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.
- (5) Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Auftraggeber seine Zahlung ein oder werden DOMIG andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn Schecks oder Wechsel seitens DOMIG angenommen wurden. DOMIG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, von ihren Lieferverpflichtungen zurückzutreten sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Die von DOMIG benannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt hat DOMIG, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist DOMIG berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in angemessener Nachfrist zu bewirken oder wegen der nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die DOMIG zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Befindet sich DOMIG in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassen durch DOMIG.
- (5) DOMIG ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat.
- (2) Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Die von DOMIG zu liefernden Materialien entsprechen mittlerer Art und Güte. Bestimmte Eigenschaften der Materialien werden durch DOMIG nur dann zugesichert, wenn die Zusicherung durch DOMIG ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- (2) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist er verpflichtet, DOMIG offensichtliche Mängel unverzüglich ab Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich von Rügepflichten.
- (3) Nach Einbau bzw. nach Verbindung oder Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen können Ansprüche wegen Mängeln, von denen der Auftraggeber Kenntnis hatte oder die er bei sorgfältiger Untersuchung hätte erkennen müssen, nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung von DOMIG

- (1) Schadensersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen aufgrund etwaiger Folgeschäden, unabhängig vom Rechtsgrund, jedoch insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn DOMIG zwingend haftet, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, für Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die DOMIG, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DOMIG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist hierbei aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (2) Soweit DOMIG aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern die gesetzliche Verjährung nicht früher eintritt.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, haftet DOMIG ihm gegenüber in Höhe des vertraglichen Gegenstandswertes und bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung.

§ 10 Sicherheiten

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die DOMIG aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden zugunsten DOMIG durch den Auftraggeber Sicherheiten gewährt. Diese Sicherheiten werden von DOMIG auf Verlangen freigegeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Das durch DOMIG gelieferte Material verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von DOMIG (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu bearbeiten und zu veräußern.
- (3) Es liegt kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang im Sinne dieser AGB vor, wenn bei Veräußerung des Auftraggebers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware stellen ebenfalls keinen Vorgang des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs dar und sind unzulässig.
- (5) Die aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an DOMIG ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Forderungen für DOMIG einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DOMIG nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist DOMIG berechtigt, den Drittschuldner die Abtretung offenzulegen.
- (6) Unabhängig vom umfassenden Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber zur Sicherung sämtlicher Kaufpreisforderungen, welche DOMIG gegen den Auftraggeber aus der Lieferung von Materialien zustehen, hiermit gesondert alle ihm aus den jeweiligen Baumaßnahmen, bei denen von DOMIG geliefertes Material eingesetzt wurde, zustehenden und künftig zur Entstehung kommenden Ansprüche und Rechte in Höhe des gegenüber DOMIG offenen Saldos -und zwar mit dem Range vor der dann verbleibenden Restforderung- an DOMIG ab.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, DOMIG die zur Geltendmachung ihrer Forderungen und sonstigen Ansprüche notwendige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung von Sachen, die im Eigentum von DOMIG stehen, Forderungen und andere Vermögensrechte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DOMIG unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen, er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf Rechte von DOMIG hinweisen.
- (8) Machen Drittschuldner eine Abtretung davon abhängig, dass die gesamte dem Auftraggeber aus einem Bauvertrag zustehenden Forderungen abgetreten werden muss, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die ihm zustehende Forderung in vollem Umfang an DOMIG ab. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit DOMIG gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

- (1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOMIG und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.
- (3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Auftraggeber und DOMIG werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.